

Zu § 16 SGB V Tit. 5.1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 16 SGB V -> Zu § 16 SGB V Tit. 5 – Freiheitsstrafe

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 16 SGB V Tit. 5.1 RdSchr. 88c – Freigänger

Für Strafgefangene, die als "Freigänger" einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafanstalt nachgehen und deswegen krankenversichert sind, ruht nach § 62 a StVollzG der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge. Da § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V den Anspruch auf die Leistungen der Krankenkassen nur insoweit zum Ruhen bringt, wie ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge besteht, sind für die betroffenen Freigänger die üblichen Leistungen der Krankenkasse z. B. im Rahmen der . . . vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.